

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/244

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	18.01.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	29.01.2018	Beschlussfassung			

Errichtung einer Lärmschutzwand am DFB-Minispielfeld Gaisental

I. Beschlussantrag

Dem in der Anlage beigefügten Vergleich des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 28.11.2017 wird zugestimmt.

II. Begründung

Zur Vorgeschichte verweisen wir auf die Drucksache-Nr. 138/2016, die dieser Vorlage beigefügt ist. Danach hat der Gemeinderat am 11.07.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: *Die Verwaltung wird beauftragt, den Lösungsvorschlag 3c weiterzuverfolgen für den Fall, dass der laufende Prozess zugunsten der Kläger ausgeht.*

Dieser Lösungsvorschlag beinhaltet den Bau einer 5 m hohen und 23 m langen schallabsorbierenden Lärmschutzwand, für die das Büro Heine & Jud ermittelt hat, dass danach – rein rechnerisch – ein durchgängiger Spielbetrieb von 08:00 bis 22:00 Uhr möglich wäre, wobei aufgrund der städtischen „polizeilichen Umweltschutzverordnung“ das DFB-Minispielfeld nur bis 21:00 Uhr genutzt werden darf. Zur rechtlichen Situation ist noch anzumerken, dass die Stadt die Auffassung vertritt, beim Minispielfeld handle es sich baurechtlich um eine verfahrensfreie Anlage, die keiner Baugenehmigung bedarf. Dem tritt der Kläger entgegen, der eine Genehmigung für notwendig hält und die Anlage insgesamt als rechtswidrig einstuft. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Klage und der gerichtlichen Beurteilung.

Aber auch baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben müssen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten, worunter der Bebauungsplan fällt. Dies ist derzeit nicht der Fall, weshalb der Gemeinderat in der Sitzung vom 11.07.2016 einen Änderungsbeschluss für den bestehenden Bebauungsplan „Banatstraße/Gaisentalstraße“ gefasst hat.

In dieser Sitzung wurde der Willen des Gremiums deutlich, den aktuellen Standort beibehalten zu wollen, da zum einen nur so die Nähe zur Schule (welche das Spielfeld intensiv nutzt) gewährleistet werden kann und zum anderen eine soziale Kontrolle gegeben ist.

Derzeit sind die Betriebszeiten des Spielfeldes von 09:00 bis 18:00 Uhr begrenzt. Außerdem wurden ein Erdwall und ein Ballfangzaun errichtet.

In der mündlichen Verhandlung mit dem Verwaltungsgericht Sigmaringen am 28.11.2017 machte die gegnerische Seite geltend, dass niemand etwas gegen Kinder habe, sondern es gehe ihnen vornehmlich um den Bandenlärm, der nicht zumutbar sei.

Das Gericht regte zur Beilegung des Rechtsstreits einen Vergleich an, auch deshalb, weil für die Befriedung des Konfliktes ein Urteil nicht zuträglich sei. Die Richter ließen jedoch durchblicken, dass durch die von der Stadt erstellte Lärmprognose im Umkehrschluss geschlossen werden könne, dass die zulässigen Lärmrichtwerte ohne Lärmschutzwand nicht eingehalten werden können. Die rechtliche Einordnung ist aber auch deshalb schwierig, weil z. B. die Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) für ein DFB-Minispielplatz keine unmittelbare Anwendung findet, sondern nur einen Ausgangspunkt für eine rechtliche Bewertung bieten kann. Die Zumutbarkeit des von einem solchen Platz ausgehenden Lärms kann also nicht abschließend anhand von technischen Regelwerken beurteilt werden, sondern unterliegt einer Einzelfallbetrachtung.

Das Thema Bandenlärm haben wir aufgegriffen und beim Gutachter nachgefragt, ob z. B. ein Bekleben der Banden mit Kunststoffrasen eine Lärminderung herbeiführen könne.

Der Gutachter teilte mit, dass bei Bolzplätzen/Mini-Spielfeldern die Kommunikationsgeräusche der Spieler maßgeblich seien. Es gebe bereits eine Untersuchung, die den Einfluss der Bande ermittelt hat, dieser war jedoch gering. Der Lärmgutachter kommt damit zum Ergebnis, dass die Beschaffenheit der Bande für die lärmtechnische Berechnung im Prinzip unerheblich ist, eine Beklebung der Bande sich allenfalls positiv bei der Abminderung von Geräuschspitzen auswirken könne. Allerdings hat der Gutachter auch dargelegt, dass mit einer Bandenverbesserung die Lärmproblematik insgesamt nicht beherrscht werden kann.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, zusätzliche Maßnahmen wie eine Bandendämmung vorzunehmen, weil damit zumindest eine Verbesserung für die Umgebungsbebauung erreicht werden kann. Dies wurde auch von einem weiteren Anwohner gefordert. Da die Verwaltung bestrebt ist, Konfliktpotentiale so gut es geht zu vermeiden, soll eine Dämmung vorgenommen werden. Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden.

Weiteres Vorgehen:

Im Falle der Zustimmung des Gemeinderates zum Vergleich wird die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanverfahrens weiterbetreiben, da derzeit für das Spielfeld eine „Parkanlage“ festgesetzt ist und dies in einem vereinfachten Verfahren geändert werden soll. Bislang wurde das Verfahren jedoch noch nicht weitergeführt, weil zunächst der Verfahrensausgang beim Gericht abgewartet werden sollte.

Für den Fall der Ablehnung eines Vergleichs muss dies dem Gericht bis zum 05.02.2018 mitgeteilt werden, welches dann ein Urteil sprechen würde. Das Gericht selbst sieht die Erfolgsaussichten der Klage als offen an, es hat sich im Verfahren nicht dazu geäußert, hat aber am 28.11.2017 bereits eine Entscheidung getroffen, die jedoch nur im Falle eines Vergleichwiderrufes veröffentlicht wird. Nachfolgend soll skizziert werden, welche Auswirkungen ein Urteil des Gerichts haben könnte.

Wenn die Klage der Nachbarn abgewiesen wurde, ist die Sache für die Stadt zunächst positiv. Die Gegenpartei kann dann einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, da Herr Rechtsanwalt Dr. Lämmle, der die Stadt in der Rechtssache vertreten hat, davon ausgeht, dass das Verwaltungsgericht von sich aus die Berufung nicht zulässt. Sollte sich das Urteil auch in zweiter Instanz

bestätigen, sind jedoch die Rechte der Anwohner nicht gänzlich ausgeschlossen. Zum einen kann ein anderer Anwohner die Sache aufgreifen, wobei natürlich der Inhalt der Entscheidung zu beachten ist. Zum anderen entfaltet ein klageabweisendes Urteil nur insoweit Rechtskraft, als die dortige Begründung reicht. Es kommt also dann darauf an, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht die Klage abweist. In diesem Umfang kann der Nachbar die Angelegenheit nicht nochmals aufgreifen.

Kommt es zu einem Urteil zu Gunsten der Kläger, ist der Spielbetrieb auf dem Mini-Spielfeld einzustellen. Dies ist der Klageantrag, über den das Gericht entscheiden muss. Der ebenfalls gestellte Hilfsantrag der Kläger, die Betriebszeiten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, wird nach Einschätzung unseres Anwalts keine Rolle spielen. Mit einer äußerst geringen Wahrscheinlichkeit könnte es auch eine Entscheidung dahingehend geben, dass der Spielbetrieb zwar fortgesetzt werden kann, jedoch die Betriebszeiten eingehalten werden müssen. Dies könnte jedoch nach unserer Auffassung nur mit einer allseitigen Umzäunung mit Schließanlage sichergestellt werden.

Eine Entscheidung dahingehend, dass eine Lärmschutzwand gebaut werden muss (eventuell sogar nach Vorgaben des Gerichts), kommt nicht in Betracht. Das Gericht stellt in einem Urteil nur fest, ob die Anlage zulässig ist und entscheidet über den Klägerantrag, jedoch nicht über erforderliche Maßnahmen, die zur Zulässigkeit eines Spielbetriebes getroffen werden müssen.

Wenn das Gericht feststellt, dass der Spielbetrieb einzustellen ist und davon ist nach den Äußerungen der Richter während der Verhandlung auszugehen, muss dies von der Stadt vorbehaltlich eines erfolgreichen Rechtsmittels beachtet werden. Es müsste dann eine neue Tatsachengrundlage geschaffen werden, um den Spielbetrieb wieder aufzunehmen. Hier wäre zum einen das Bauverfahren in den Blick zu nehmen und zum anderen der Bau einer Lärmschutzwand. Wenn aufgrund einer neuen Sachlage eine neue, den Nachbartschutz berücksichtigende rechtliche Beurteilung möglich ist, kann der Spielbetrieb wieder aufgenommen werden. Dies hängt von Einzelheiten ab, die derzeit nicht klar voraussehbar sind. Z.B. wird sich die Anforderung an die Lärmschutzwand nicht allein nach der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) richten können.

Diese Verordnung hat sich im Herbst diesen Jahres geändert und die Lärmrichtwerte haben sich erhöht. Diese Änderung könnte sich möglicherweise zu Gunsten der Stadt auswirken, was die Höhe der Lärmschutzwand betrifft. Aber der vom Gericht formulierte Vergleich kann nicht mehr nachträglich verändert werden. Er resultiert aus dem Ergebnis der Lärmprognose vom 02.06.2016.

Der Gutachter Hein & Jud teilte dazu mit, dass nach seiner Einschätzung eine 3 m hohe und 16 m lange Wand auch für einen Spielbetrieb innerhalb der Ruhezeiten ausreichend wäre, bislang war dafür eine 5 m hohe Wand notwendig, weshalb diese Eingang in den Lösungsvorschlag 3c fand. Die Aussage des Gutachters ist jedoch kritisch zu sehen, zumal die 18. BImSchV, wie bereits dargelegt, nicht als einziger Maßstab für die Zulässigkeit herangezogen werden kann und es für eine geringere Schallschutzwand rechtlich keine Sicherheit gibt.

Die Verwaltung begrüßt dennoch den vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich, auch wegen des nachbarlichen Friedens. Die Stadt könnte mit dieser Lösung einen Betrieb ohne Regelung einschränkender Betriebszeiten führen, welche auch schwerlich zu überwachen wären, was die bisherige Erfahrung mit der Hilfestellung des Ordnungsdienstes gezeigt hat. Der jetzige Standort könnte mit dem Bau der Lärmschutzwand beibehalten werden, was auch dem Willen des Gemeinderates entspräche, den Platz nicht an den Rand des Wohngebietes zu verlegen. Zudem trägt jeder Beteiligte nur seine eigenen Kosten und die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Der Verzicht auf die künftige Geltendmachung von Abwehransprüchen würde auch

für das Bebauungsplanänderungsverfahren gelten und damit mehr Rechtssicherheit bedeuten. Ein weiterer Vorteil für den Vergleich ist die durchgehende Weiterführung des Spielbetriebes auch ohne Lärmschutzwand, weil die Kläger dem unter der Voraussetzung zugestimmt haben, dass diese bis zum 15.09.2018 gebaut ist. Es sollte aus unserer Sicht vermieden werden, den Spielbetrieb einstellen zu müssen, da zum einen die Kontrolle schwierig wäre und zum anderen die Schule das Spielfeld auch nicht mehr nutzen könnte.

Der Rechtsstreit wäre so beigelegt und es gibt klare Vorgaben, wie es mit dem Spielfeld weitergeht.

Christ

1 Vergleich des VG Sigmaringen
2 Vorlage Drucksache-Nr. 138/2016